

Kirchenvorstandswahlgesetz (KVWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1994
(KABI S. 33, geändert durch KG vom 2. 12. 1999, KABI 2000 S. 8,
KG vom 6. 4. 2006, KABI S. 129, und KG vom 8. 12. 2010, KABI 2011
S. 18)

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlegung.

Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind Dienst an der Gemeinde, der im Gehorsam gegen Gottes Wort und in der Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu erfüllen ist.

§ 2 Wahl und Berufung.

- (1) Die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bestimmt sich nach § 28 KGO.
- (2) Die Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes teils gewählt, teils berufen. In Kirchengemeinden mit
- | | | |
|--------|--|-----------|
| bis zu | 1 000 Gemeindegliedern werden gewählt | 5, |
| | | berufen 1 |
| bis zu | 2 000 Gemeindegliedern werden gewählt | 6, |
| | | berufen 2 |
| bis zu | 5 000 Gemeindegliedern werden gewählt | 8, |
| | | berufen 2 |
| bis zu | 10 000 Gemeindegliedern werden gewählt | 9, |
| | | berufen 3 |
| über | 10 000 Gemeindegliedern werden gewählt | 12, |
| | | berufen 3 |

Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird.

- (3) Die Berufung erfolgt nach Abschluss des Wahlverfahrens gemäß § 21 gemeinsam durch die geistlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes und die gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.
- (4) Die Ersatzleute werden bei der Kirchenvorstandswahl nach § 17 Abs. 4 gewählt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden werden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 24 Abs. 2 und 3 gewählt oder berufen.

§ 3 Allgemeine Wahlen.

Die allgemeinen Kirchenvorstandswahlen werden nach Maßgabe des § 30 KGO vom Landeskirchenrat angeordnet.

Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz (ABest KVWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2000 (KABI S. 55),
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2011
Auf Grund des § 27 des Kirchenvorstandswahlgesetzes vom 27. Januar 1994 (KABI S. 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABI 2011 S. 18), werden die folgenden Ausführungsbestimmungen zum Kirchenvorstandswahlgesetz erlassen:

Zu § 1

Nr. 1 Grundlegung.

Der in § 1 gegebene grundlegende Hinweis soll über allem Handeln in der Gemeinde stehen, das zum Ziel hat, Männer und Frauen mit in die Leitung der Kirchengemeinde zu wählen oder zu berufen.

Zu § 2

Nr. 2 Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.

- (1) Nach Anordnung der Wahlen durch den Landeskirchenrat stellt der Kirchenvorstand die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen unter Beachtung des § 28 KGO beschlussmäßig fest. Dabei werden in der Regel die Zahlen aus dem Verzeichnis der Gemeindeglieder (§ 10 KGO) und dem kirchlichen Meldewesen zugrunde gelegt. In Ausnahmefällen kann der Dekan bzw. Dekanin auf Antrag des Kirchenvorstands die Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festsetzen (§ 28 Abs. 2 KGO).
- (2) Nach Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen stellt der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 fest, wie viele Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen und wie viele zu berufen sind. Wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gebildet wird, werden bei der Feststellung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen die Gemeindegliederzahlen der betroffenen Kirchengemeinden zusammengezählt.

Zu § 3

Nr. 3 Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen.

Die Amtszeit der Kirchenvorsteher beträgt – vorbehaltlich § 4 Abs. 4 – nach § 30 KGO sechs Jahre. Bei Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahlen bestimmt der Landeskirchenrat den allgemeinen Wahltag und den Zeitpunkt, bis zu dem die neuen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen eingeführt und verpflichtet werden sollen. Es ist Sache des Vertrauensausschusses (§ 9), die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen so zu ordnen, dass sie rechtzeitig abgeschlossen werden können.

§ 4 Wahlen in besonderen Fällen.

- (1) Wird im Wahlanfechtungsverfahren (§ 20) die Wahl für ungültig erklärt, ordnet der Landeskirchenrat eine Nachwahl an.
- (2) Der Landeskirchenrat ordnet Neuwahlen an:
- a) wenn eine Kirchengemeinde neu gebildet wird,
 - b) wenn ein Kirchenvorstand nach § 107 KGO aufgelöst worden ist.
- (3) Der Landeskirchenrat kann Neuwahlen in einer Kirchengemeinde anordnen:
- a) wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht hat,
 - b) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (4) Die Amtszeit der nach Absatz 1 bis 3 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen endet nach dem Ablauf des allgemeinen Wahlzeitraumes mit der Verpflichtung der neuen Mitglieder. Wenn der Kirchenvorstand erst innerhalb der letzten zwei Jahre vor den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen gebildet worden ist, bleibt er für die Dauer des nächsten allgemeinen Wahlzeitraumes im Amt.

§ 5 Wahlbezirk und Stimmbezirke.

- (1) Für die Wahlen zum Kirchenvorstand bildet die Kirchengemeinde einen Wahlbezirk und vorbehaltlich des Absatzes 2 einen Stimmbezirk.
- (2) Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke bilden. Dies gilt auch bei der Wahl eines gemeinsamen Kirchenvorstandes gemäß § 18 a Abs. 1 KGO.
- (3) Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festlegen, wie viele von den nach § 2 zu wählenden Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen auf einzelne Stimmbezirke entfallen (§ 17 Abs. 3). Die zu wählenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen müssen in diesen Stimmbezirken wohnen. Dies gilt nicht in den Fällen einer Kirchenmitgliedschaft auf Antrag nach § 6 KGO.
- (4) Der Kirchenvorstand kann bei einer erheblichen Anzahl von Kirchengemeindegliedern nach § 6 Abs. 1 KGO im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin beschließen, dass die Zahl der nach § 2 zu wählenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, welche auf diesen Personenkreis entfallen soll, in der Regel entsprechend seinem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchengemeindeglieder festgelegt wird. Der Dekan bzw. die Dekanin kann verlangen, dass zur Erhebung eines Meinungsbildes zu dieser Frage eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Die für Stimmbezirke nach Absatz 3 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Zu § 4

Nr. 4 Wahlen in besonderen Fällen.

- (1) Den allgemeinen Kirchenvorstandswahlen nach § 3 stehen die Wahlen in besonderen Fällen nach § 4 gegenüber. Sie betreffen einzelne Kirchengemeinden und sind entweder Nachwahlen (§ 4 Abs. 1) oder Neuwahlen (§ 4 Abs. 2 und 3).
- (2) Wenn sich im Laufe eines allgemeinen Wahlzeitraumes die Zahl der Gemeindeglieder gegenüber der nach Nr. 2 bei der Bestimmung der Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zugrunde gelegten Zahl ändert, bleibt die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen unverändert. Wenn die Zahl der Gemeindeglieder sich wesentlich erhöht, kann der Landeskirchenrat nach § 4 Abs. 3 Buchst. a Neuwahlen anordnen mit der Folge, dass die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen neu festgesetzt wird.
- (3) Der Landeskirchenrat wird prüfen, ob wichtige Gründe vorliegen, die, abgesehen vom Fall des § 4 Abs. 3 Buchst. a, die Anordnung von Neuwahlen rechtfertigen können. Sonstige wichtige Gründe im Sinne des § 4 Abs. 3 Buchst. b können vorliegen, wenn bei Ausgliederung von Gemeindeteilen zur Neubildung einer Kirchengemeinde der Kirchenvorstand der Restkirchengemeinde auch bei Nachrücken aller Ersatzleute nicht mehr beschlussfähig ist. Nach § 26 kann der Kirchenvorstand das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen, wenn der Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.
- (4) Nach § 4 Abs. 4 kann sich die Amtszeit der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen einer Kirchengemeinde auf bis zu acht Jahre verlängern. Glaubt ein Kirchenvorstand, wichtige Gründe dafür geltend machen zu können, dass nicht nach § 4 Abs. 4 verfahren werden soll, kann er beim Landeskirchenrat die Anordnung von Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 beantragen.

Zu § 5

Nr. 5 Stimmbezirke.

- (1) Der Wahlbezirk ist die örtliche Einheit, in der es durch Wahl zu einer Wahlentscheidung kommt. Für die Wahlen zum Kirchenvorstand ist diese Einheit das Gebiet der Kirchengemeinde. § 5 Abs. 1 gilt auch, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.
- (2) Der Stimmbezirk ist die örtliche Einheit, in der innerhalb des Wahlbezirkes die Stimmabgabe organisiert wird. Nach dem Grundsatz in § 5 Abs. 1 fallen Kirchengemeindegebiet, Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen. Abweichend von dem Grundsatz in § 5 Abs. 1 können mehrere Stimmbezirke gebildet werden, deren Bereich eindeutig festzulegen ist (§ 5 Abs. 2). Für diese Stimmbezirke müssen nicht zwingend eigene Kandidaten benannt werden. Für die Stimmabgabe wird für jeden Stimmbezirk nach § 5 Abs. 2 ein eigener Wahlraum im Gebiet des Stimmbezirkes eingerichtet (§§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 6 Satz 1, vgl. Nr. 13 Abs.1).
- (3) Der Kirchenvorstand kann für einen oder mehrere Stimmbezirke festlegen, dass sie Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen im Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 17 Abs. 3 sind (qualifizierte Stimmbezirke); für den restlichen Gemeindebezirk wird dann, auch wenn dieser in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt ist, nach den allgemeinen Bestimmungen verfahren. Der Kirchenvorstand kann auch den ganzen Gemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufteilen. Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Bildung eines Stimmbezirkes bekannt gemacht werden.

II. Abschnitt. Das Wahlrecht

§ 6 Wahlberechtigung.

- (1) Zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind alle Kirchengemeindeglieder berechtigt, die
- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind,
 - b) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben und konfirmiert bzw. aufgenommen sind oder am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - c) der Kirchengemeinde seit mindestens drei Monaten angehören.
- (2) Unbeschadet der Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich der Militärseelsorge sind die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes in ihren Heimatgemeinden wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei einem Kirchengemeindemitglied, dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers oder der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

§ 7 Ausübung des Wahlrechts.

- (1) Wer das Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sein.
- (2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird von Amts wegen angelegt.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind für die einzelnen Stimmbezirke eigene Wahlberechtigtenverzeichnisse anzulegen.

(4) Um eine ausreichende Vertretung der ortsansässigen Gemeindemitglieder zu sichern, wird den Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, eine Art Stimmbezirk für Gemeindemitglieder auf Antrag (§ 6 Abs. 1 KGO) einzurichten. Die Neuregelung erlaubt den Kirchengemeinden, diesen Optanten eine Anzahl an Vertretern im Kirchenvorstand zu sichern, ihre Anzahl wird dadurch aber auch begrenzt. Auf geeignete Weise muss der Kirchengemeinde die Anwendung dieser Regelung bekannt gemacht werden.

(5) Auch in den Fällen der Bildung von Stimmbezirken nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 wird der Wahlvorschlag einheitlich für die gesamte Kirchengemeinde aufgestellt (vgl. Nr. 10 Abs. 6 Satz 4); es gibt also nur einen gemeinsamen Stimmzettel.

Zu § 6

Nr. 6 Wahlberechtigung.

(1) Wer Kirchengemeindemitglied ist, bestimmt sich nach den §§ 5 ff. KGO. Da ein Kirchenmitglied nur Glied einer Kirchengemeinde ist, kann das Wahlrecht auch nur in dieser einen Kirchengemeinde ausgeübt werden. Die Briefwahl (§ 14) ermöglicht es den Kirchengemeindemitgliedern, die sich am Wahltag außerhalb ihrer Kirchengemeinde aufhalten, z.B. Studierenden oder wehrpflichtigen Soldaten, sich an der Wahl in der Heimatgemeinde zu beteiligen.

(2) Wahlberechtigt ist nach § 6 Abs. 1 Buchst. a nur, wer zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist. Die Zulassung zum Heiligen Abendmahl erfolgt in der Regel mit der Konfirmation (vgl. auch § 8 Abs. 1 Buchst. b). Die Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist aber auch erfüllt bei Kirchengemeindemitgliedern, die nicht konfirmiert sind, aber bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Evangelisch-Lutherische Kirche oder aufgrund seelsorgerlicher Entscheidung zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind.

(3) Die neue Altersgrenze der Vollendung des 14. Lebensjahres kann nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. Voraussetzung für die Wahlberechtigung ist eine dreimonatige Mindestzugehörigkeit zu der betreffenden Kirchengemeinde; ein entsprechender Aufenthalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern genügt nicht.

(4) Besondere Anforderungen bezüglich des kirchlichen oder persönlichen Verhaltens als Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind im Gesetz nicht mehr aufgestellt. Jeder und jede Wahlberechtigte hat jedoch § 1 zu bedenken. Wer nicht in der Lage ist, sein Wahlrecht im Sinne des § 1 auszuüben, kann sich an der Wahl nicht beteiligen.

(5) Die Wahlberechtigung ruht für Kirchengemeindemitglieder, die nach staatlichem Recht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind.

Zu § 7

Nr. 7 Wahlberechtigtenverzeichnis

Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist von Amts wegen anzulegen (§ 7 Abs. 2).

§ 8 Wählbarkeit.

- (1) Wählbar als Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, die
- a) der Gemeinde durch einen christlichen Lebenswandel und durch die Teilnahme am kirchlichen Leben Vorbild sind,
 - b) bereit sind, die rechte Führung ihres Amtes vor der Gemeinde nach § 31 Abs. 1 KGO zu geloben,
 - c) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - d) nicht dem Kirchenvorstand kraft ihres Amtes angehören (§ 27 Abs. 1 Buchst. a KGO) bzw. nicht in der Kirchengemeinde haupt- oder nebenamtlich mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).
- (2) Nicht wählbar ist, wer die Wählbarkeit nach § 34 Abs. 4 KGO verloren hat.

III. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl**§ 9 Vertrauensausschuss.**

- (1) Die Wahl wird von einem Vertrauensausschuss vorbereitet und geleitet.
- (2) Dem Vertrauensausschuss gehören an der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes als vorsitzendes Mitglied und in Kirchengemeinden mit bis zu 1000 Gemeindegliedern zwei, sonst drei Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen, darunter der Vertrauensmann bzw. die Vertrauensfrau, und die gleiche Zahl von wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, c, d und Abs. 2 erfüllen.
- (3) Hat der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht zugleich die Pfarramtsführung inne, gehört auch der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte oder in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einer bzw. eine der zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen dem Vertrauensausschuss an.
- (4) Die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören, werden vom Kirchenvorstand einzeln in geheimer Wahl bestimmt; gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Zu § 8**Nr. 8 Wählbarkeit.**

- (1) Die Wählbarkeit als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin ist nicht nur an die für die Wahlberechtigung aufgestellten Voraussetzungen, sondern auch an die besonderen Bedingungen des § 8 geknüpft. Um einen Anhaltspunkt für die persönliche Eignung zu geben, lehnt sich § 8 Abs. 1 Buchst. a an den Wortlaut des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO an. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass das betreffende Kirchengemeindeglied nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bieten soll, den Anforderungen des § 29 Abs. 2 Satz 1 KGO gerecht werden zu können. Der Begriff „Teilnahme am kirchlichen Leben“ wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemeindestruktur auszulegen sein.
- (2) Die Altersgrenze für Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen (Vollendung des 18. Lebensjahres) kann nicht im Wege einer Ausnahmegewilligung unterschritten werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Wählbarkeit.
- (3) Zum Dienst in der Kirchengemeinde berufene haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die regelmäßig mit mehr als zehn Stunden in der Woche gegen Entgelt beschäftigt sind, dürfen dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nicht angehören, in der sie mitarbeiten (§ 27 Abs. 3 KGO).
- (4) Nach § 34 Abs. 4 KGO verliert ein Kirchenvorsteher bzw. eine Kirchenvorsteherin, der oder die von seinem bzw. ihrem Amt ausgeschlossen worden sind, die Wählbarkeit für die Dauer von sechs Jahren. Nach § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Anwendung der Ordnung des kirchlichen Lebens kann einem Gemeindeglied das passive kirchliche Wahlrecht für bestimmte Zeit, höchstens für die Dauer von sechs Jahren, entzogen werden. Wenn der Zeitraum für den Entzug des kirchlichen Rechts nicht bis zum Wahltag abgelaufen ist, ist die Wählbarkeit für die betreffende Kirchenvorstandswahl nicht gegeben. Wem durch Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 3 a.a.O. die Wahlberechtigung entzogen ist, kann auch nicht gewählt werden, da nach § 8 Abs. 1 die Wahlberechtigung Voraussetzung für die Wählbarkeit ist.

Zu § 9**Nr. 9 Beginn des Wahlverfahrens; Vertrauensausschuss.**

- (1) Nach Anordnung der allgemeinen Kirchenvorstandswahl durch den Landeskirchenrat (§ 3) und somit zu Beginn des Wahlverfahrens hat der Kirchenvorstand folgende Beschlüsse zu fassen:
1. Er stellt die Gesamtzahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen und die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen fest (vgl. Nr. 2).
 2. Unter gegebenen Umständen kann der Kirchenvorstand beim Dekan bzw. der Dekanin einen Antrag stellen, die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen abweichend festzusetzen (§ 28 Abs. 2 KGO, vgl. Nr. 2 Abs. 1).
 3. Der Kirchenvorstand kann über die Bildung von Stimmbezirken nach § 5 Abs. 2, 3 oder 4 entscheiden (vgl. Nr. 5).
 4. Er beschließt, ob gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt werden soll.
 5. Er wählt die Mitglieder des Vertrauensausschusses, die ihm nicht kraft Gesetzes angehören (§ 9 Abs. 4).
 6. Er kann beschließen, dass ein vereinfachtes Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 durchgeführt wird.

(5) Der Vertrauensausschuss wird bei der Neubildung einer Kirchengemeinde, der Zusammenlegung von Kirchengemeinden und im Falle der Auflösung des Kirchenvorstandes nach § 108 Abs. 2 KGO vom Dekan bzw. der Dekanin berufen, der oder die einen Geistlichen oder eine Geistliche des Dekanatsbezirks zum vorsitzenden Mitglied bestimmt oder selbst den Vorsitz übernimmt.

(6) Zur Leitung der Wahlhandlung in den Stimmbezirken beruft der Vertrauensausschuss aus wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern Wahlausschüsse mit einem vorsitzenden und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern. Vorsitzendes Mitglied soll ein Mitglied des Vertrauensausschusses sein. In Kirchengemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Vertrauensausschuss die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen.

(7) Für die Geschäftsführung des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über den Kirchenvorstand entsprechend. Die Mitglieder des Vertrauensausschusses und der Wahlausschüsse haben über die Verhandlungen in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 3 KGO Verschwiegenheit zu bewahren; sie sind auf diese Verpflichtung in der ersten Sitzung hinzuweisen.

(2) Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dem Vertrauensausschuss obliegenden Aufgaben wird der Kirchenvorstand bei der Wahl der Mitglieder des Vertrauensausschusses mit besonderer Sorgfalt vorgehen. Die Bedeutung des Vertrauensausschusses wird dadurch unterstrichen, dass ihm kraft Gesetzes neben dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Vertrauensmann oder die Vertrauensfrau und in Kirchengemeinden, in denen der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes nicht zugleich die Pfarramtsführung hat, auch der bzw. die mit der Pfarramtsführung Beauftragte oder in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen einer bzw. eine der zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen dem Vertrauensausschuss angehören. Damit ist sichergestellt, dass auch in diesen Kirchengemeinden ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin Mitglied im Vertrauensausschuss ist. Kirchengemeindeglieder, die in den Vertrauensausschuss gewählt werden, ohne Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin zu sein, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die geheime Wahl ist vorgeschrieben, um eine Wahlbeeinflussung möglichst auszuschließen.

(3) Bilden mehrere Kirchengemeinden zum ersten Mal einen gemeinsamen Kirchenvorstand nach § 18 a Abs. 1 KGO, dann schließen sich die getrennt gebildeten Vertrauensausschüsse der Kirchengemeinden zu einem gemeinsamen Vertrauensausschuss zusammen. Mit Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände kann die Anzahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder bis auf das Mindestmaß für nur einen Vertrauensausschluss entsprechend § 9 Abs. 2 reduziert werden (vgl. Nr. 2 Abs. 2 Satz 2).

(4) In der ersten Sitzung des Vertrauensausschusses weist der oder die Vorsitzende die Mitglieder auf ihre Verpflichtung nach § 9 Abs. 7 Satz 2 hin. Der Vertrauensausschuss stellt den Zeitplan für die Wahlen auf. Er beschließt über die Beschaffung der für die Wahl benötigten Gegenstände, insbesondere der Drucksachen. Die Entscheidung über die Durchführung der vereinfachten Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Satz 3 bleibt dem Kirchenvorstand vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen der Wahlausschüsse, die die Wahlhandlung in den Stimmbezirken leiten, wird der Vertrauensausschuss erst in einer späteren Sitzung vor dem Wahltag berufen; er wird sich darüber schlüssig werden müssen, ob er die Aufgaben des Wahlausschusses selbst wahrnehmen will, wenn die Kirchengemeinde nur einen Stimmbezirk bildet. Die Wahlausschüsse sind möglichst mit mindestens vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen zu besetzen, damit sie stets beschlussfähig sind; dies ist der Fall, wenn bei fünf Mitgliedern mindestens drei anwesend sind.

Zu § 10

§ 10 Wahlvorschlag.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes bekannt und fordert die Kirchengemeinde auf, innerhalb einer bestimmten Frist wählbare Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag zu benennen.

(2) Nach Ablauf der Frist stellt der Vertrauensausschuss den Wahlvorschlag auf. Er berücksichtigt dabei die ihm aus der Gemeinde zugewandten Anregungen, ohne an sie gebunden zu sein. Wenn wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder, deren Zahl mindestens das Fünffache der Zahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO beträgt, ein

Nr. 10 Aufstellung und Bekanntgabe des Wahlvorschlages.

(1) Der Vertrauensausschuss gibt in der 1. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren bekannt:

1. Die Anordnung der allgemeinen Neuwahlen der Kirchenvorstände durch den Landeskirchenrat;
2. Beginn und Ende der Frist, innerhalb deren Kirchengemeindeglieder für die Aufnahme in den Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 1 dem Vertrauensausschuss benannt werden können.

(2) Der Vertrauensausschuss wird bemüht sein, möglichst vielen Kirchengemeindegliedern den Inhalt der Mitteilungen nach Absatz 1 zukommen zu lassen. Neben der Kanzelabkündigung müssen nach § 10 Abs. 1 noch andere geeignete

wählbares Kirchengemeindeglied benennen, so ist es vom Vertrauensausschuss in den Wahlvorschlag aufzunehmen. Diese Gemeindeglieder können das Benennungsrecht nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin in Anspruch nehmen. Der Vertrauensausschuss kann bei Aufstellung des Wahlvorschlages die in Absatz 3 Satz 1 vorgeschriebene Höchstzahl um die Zahl der nach Satz 3 benannten Bewerber bzw. Bewerberinnen erhöhen.

(3) Der Wahlvorschlag enthält die Namen der Kirchengemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen werden, und zwar mindestens zweimal und höchstens dreimal soviel wie die Zahl derer beträgt, die nach § 2 Abs. 2 zu wählen sind. Bei unabweislichen Schwierigkeiten kann die Mindestzahl bis auf die eineinhalbfache Zahl herabgesetzt werden; dies bedarf der Zustimmung des Dekanatsausschusses. Der Vertrauensausschuss führt die Namen in der Buchstabenfolge der Familiennamen auf dem Wahlvorschlag auf; ein Vermerk über die bisherige Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand ist zulässig.

(4) Der vom Vertrauensausschuss aufgestellte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekanntzugeben. Das Benennungsrecht nach Absatz 2 Satz 3 kann noch innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages ausgeübt werden, der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchengemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise unverzüglich bekanntzugeben.

Formen der Bekanntgabe vom Vertrauensausschuss festgelegt werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden zu dem Anschlag an der Gemeindetafel und dem Hinweis bei den kirchlichen Veranstaltungen die Verteilung von Handzetteln sowie Mitteilungen mit der Post oder in der kirchlichen und öffentlichen Presse treten.

(3) An die Aufstellung des Wahlvorschlages geht der Vertrauensausschuss sobald wie möglich heran. Dem Vertrauensausschuss bleibt es dabei unbenommen, sich über die Wünsche der Gemeinde auch noch auf andere geeignete Weise als im Gesetz vorgesehen zu unterrichten. Der Vertrauensausschuss trifft seine Entscheidung nach freiem pflichtgemäßem Ermessen. Er wird dabei ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Männern und Frauen anstreben. Es sollte auch auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Personen, die bereits dem Kirchenvorstand angehört haben und solchen, die sich erstmalig zur Wahl stellen, geachtet werden. Der Vertrauensausschuss ist nur gebunden an Benennungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3, vorausgesetzt, dass die benannten Kirchengemeindeglieder die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 8, insbesondere auch nach Abs. 1 Buchst. a, erfüllen. Da wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder nur für einen Bewerber oder eine Bewerberin das Benennungsrecht in Anspruch nehmen können, sollen Benennungsschreiben außer den Unterschriften auch Angaben zur eindeutigen Kennzeichnung der Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, z.B. Geburtsdatum, Wohnung oder Beruf, enthalten. Das Benennungsrecht kann nach § 10 Abs. 4 Satz 2 auch nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages noch ausgeübt werden; Kirchengemeindegliedern, die bereits vor Aufstellung des Wahlvorschlages ein Kirchengemeindeglied rechtswirksam benannt haben, steht dieses Recht nach Bekanntgabe des Wahlvorschlages nicht mehr zu. (4) Eheleute oder Eltern und Kinder dürfen nicht gleichzeitig demselben Kirchenvorstand angehören (§ 27 Abs. 3 KGO). Es ist daher nicht zweckmäßig, sie gemeinsam in einen Wahlvorschlag aufzunehmen.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Vertrauensausschusses hat sich vor der endgültigen Aufstellung des Wahlvorschlages davon zu überzeugen, dass die in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Kirchengemeindeglieder zur Übernahme des Amtes und zur Ablegung des Gelöbnisses gemäß § 31 KGO bereit sind.

(6) Im Wahlvorschlag sollen zur eindeutigen Kennzeichnung Familien- und Rufname, Beruf, Lebensalter und Wohnung der vorgeschlagenen Kirchengemeindeglieder angegeben werden. Die Vorgeschlagenen müssen auf dem Wahlvorschlag in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichem Familiennamen der Rufnamen aufgeführt werden, wobei der Vermerk „bis. Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherin“ aufgenommen werden kann. Die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2 benannten Kirchengemeindeglieder werden in die alphabetische Reihenfolge des Wahlvorschlages ohne zusätzliche Kennzeichnung aufgenommen. Auch wenn die Kirchengemeinde in Stimmbezirke aufgeteilt wird, ist ein einheitlicher Wahlvorschlag aufzustellen, da die Kirchengemeinde nach § 5 Abs. 1 nur einen Wahlbezirk bildet. Dies gilt auch, wenn gemäß § 18 a Abs. 1 KGO ein gemeinsamer Kirchenvorstand gewählt wird.

(7) Der Vertrauensausschuss gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren den Wahlvorschlag bekannt; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die 2. Kanzelabkündigung über den Wahlvorschlag und die sonstigen Bekanntgaben müssen unverzüglich wiederholt werden, wenn der Wahlvorschlag nach § 10 Abs. 4 Satz 2 ergänzt wurde.

§ 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) Das Wahlberechtigtenverzeichnis (§ 7 Abs. 2) wird umgehend nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen angelegt. Der Vertrauensausschuss nimmt die erforderlichen Berichtigungen vor. Pfarrer und Pfarrerinnen, die nicht Mitglieder des Vertrauensausschusses sind, sind zu hören, wenn die Wahlberechtigung eines Kirchengemeindegliedes, das zu ihrem Pfarrsprengel oder ihrem personalen Seelsorgebereich gehört, in Frage gestellt wird.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zur Einsichtnahme für die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder auszulegen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen und endet spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag. Der Vertrauensausschuss gibt im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise die Anordnung der Neuwahlen des Kirchenvorstandes sowie Ort und Zeit für die Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis bekannt.

(3) Anträge auf nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis können beim Vertrauensausschuss gestellt werden. Der Vertrauensausschuss prüft, ob die Antragstellenden die Voraussetzungen für das Wahlrecht erfüllen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Stellt der Vertrauensausschuss fest, dass die Wahlberechtigung fehlt, so hat er dies dem Kirchengemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann sich dieses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsausschuß beschweren. Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann innerhalb der gleichen Frist Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird der Fortgang der Wahl nicht aufgehalten.

(4) Wahlberechtigte Kirchengemeindeglieder können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist beim Vertrauensausschuss Einspruch gegen eine Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Absatz 3 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist werden die im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglieder von der Eintragung unterrichtet und zur Wahl eingeladen; dabei ist die Bedeutung der Wahl im Sinne des § 1 deutlich zu machen. Das Benachrichtigungsschreiben dient als Ausweis bei der Wahlhandlung.

(6) Der Wahlausschuss kann Anträgen auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis während der Wahlhandlung nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist.

(8) Der Vertrauensausschuss wird es sich angelegen sein lassen, die Wahlberechtigten mit den Kirchengemeindegliedern, die zur Wahl gestellt sind, möglichst persönlich bekannt zu machen. Für diesen Zweck empfiehlt es sich, Veranstaltungen abzuhalten, in denen sich die Vorgeschlagenen vorstellen können.

Zu § 11

Nr. 11 Wahlberechtigtenverzeichnis.

(1) Der Vertrauensausschuss bestimmt nach Aufstellung des Zeitplanes für die Wahlen, ob das Wahlberechtigtenverzeichnis in Form einer Liste oder einer Kartei erstellt wird. Nach Anweisung des bzw. der Vorsitzenden des Vertrauensausschusses wird umgehend mit der Fertigung des Wahlberechtigtenverzeichnisses anhand des Verzeichnisses der Gemeindeglieder und anderer geeigneter Unterlagen begonnen. In Gesamtkirchengemeinden kann das Kirchengemeindeamt beauftragt werden, bei der Erstellung der Wahlberechtigtenverzeichnisse für Kirchengemeinden mitzuwirken, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis hat zu enthalten: Familien- und Rufname der Wahlberechtigten sowie die Wohnungsanschrift. Die Wahlberechtigten können in alphabetischer Reihenfolge oder nach ihrer Wohnung aufgeführt werden. Bei einer Wahlkartei ist Vorsorge zu treffen, dass Unbefugte nicht Karten herausnehmen oder einfügen können.

(3) Kirchenvorstand und Vertrauensausschuss werden bemüht sein, aus der Gemeinde ehrenamtliche Helfer und Helferinnen für die Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und die weiteren Arbeiten zu gewinnen.

(4) Das Verzeichnis der Gemeindeglieder kann ausnahmsweise als Wahlberechtigtenverzeichnis verwendet werden, wenn die Wahlberechtigten eindeutig gekennzeichnet werden können, das Verzeichnis keine vertraulichen Eintragungen aufweist und Platz für Vermerke über die Prüfung der Wahlberechtigung, die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Stimmabgabe vorhanden ist.

(5) Die den Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zugrunde liegenden Unterlagen werden solange als wahr unterstellt werden können, wie nicht das Gegenteil bekannt wird oder erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit bestehen. Von notwendig werdenden Berichtigungen, die der Vertrauensausschuss nach § 11 Abs. 1 Satz 2 vornimmt, werden die Betroffenen nicht verständigt.

(6) Der Vertrauensausschuss gibt in der 2. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren (vgl. Nr. 10 Abs. 7) unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung von Einsprüchen bekannt, wann die Frist zur Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses beginnt und endet und wo und zu welcher Zeit das Wahlberechtigtenverzeichnis eingesehen werden kann; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) 1Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann nach Ablauf der Auslegungsfrist noch geändert werden, wenn Anträge auf nachträgliche Eintragung nach § 11 Abs. 3 gestellt werden oder das Verfahren über den Einspruch gegen eine Eintragung nach § 11 Abs. 4 abgeschlossen wird. 2Wenn ein Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis erst während der Wahlhandlung gestellt wird, steht es nach § 11 Abs. 6 im Ermessen des Wahlausschusses, ob er dem Antrag stattgeben will; er darf ihm nur stattgeben, wenn die Wahlberechtigung offenkundig gegeben ist, also keinerlei Ermittlungen nötig werden.

(8) Um nach Ablauf der Auslegungsfrist sofort die Einladungen

§ 12

(aufgehoben)

IV. Abschnitt. Durchführung der Wahl**§ 13 Wahlzeit.**

(1) Die Wahl erfolgt an einem Sonntag. Der Vertrauensausschuss bestimmt die Dauer der Wahlzeit.

(2) Die Wahl kann durch Beschluss des Vertrauensausschusses auf zwei aufeinanderfolgende Sonntage anberaumt werden, wenn dies den Bedürfnissen der Gemeinde entspricht. Als Wahltag im Sinne des Gesetzes gilt der spätere Termin.

§ 14 Briefwahl.

(1) Kirchengemeindeglieder, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. Der Antrag muss rechtzeitig, möglichst eine Woche vor der Wahl beim zuständigen Pfarramt schriftlich oder mündlich gestellt werden. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass abweichend von den Sätzen 1 und 2 alle wahlberechtigten Gemeindeglieder Briefwahlunterlagen erhalten, ohne dass es dafür eines persönlichen Antrages bedarf. Die Gelegenheit zur persönlichen Stimmabgabe gemäß §§ 13 und 15 muss gewährleistet bleiben.

(2) Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag übermittelt. Die Ausstellung des Briefwahlscheines ist im Wahlberechtigtenverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Briefwahlschein und in dem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel entweder dem zuständigen Pfarramt bis zum Beginn der Wahlhandlung übersenden oder innerhalb der Wahlzeit dem zuständigen Wahlausschuß im Wahlraum zuleiten.

§ 15 Wahlhandlung.

(1) Zum Wahlraum haben alle wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder Zutritt. Die Abstimmung ist geheim.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Dabei dürfen nur die vom Vertrauensausschuss ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

(3) Die Wahlberechtigten kennzeichnen auf dem Wahlvorschlag die Namen derjenigen Personen, die sie wählen. Sie dürfen nur so viele Namen kennzeichnen wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.

(4) Die Wahlberechtigten haben ihre Stimmzettel persönlich abzugeben. Bei Briefwahl öffnet das vorsitzende Mitglied des Wahlausschusses in Gegenwart der beisitzenden Mitglieder den Wahlumschlag und legt den Stimmzettel ohne Einsichtnahme in die Wahlurne.

zur Wahl hinausgehen lassen zu können, werden zweckmäßigerweise die Einladungsschreiben, die nach § 11 Abs. 5 Satz 2 als Ausweis bei der Wahlhandlung dienen, schon während des Laufes der Auslegungsfrist fertiggestellt. Die Einladungen können durch die Post oder durch Boten bzw. Botin übersandt werden. Die Wahleinladung erfolgt außerdem in der 3. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren und auf sonstige geeignete Weise; Nr. 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu § 12

Nr. 12 [(aufgehoben)]

Zu § 13**Nr. 13 Wahlzeit und Wahlraum.**

(1) Mit der Wahlzeit wird auch der Wahlraum vom Vertrauensausschuss bestimmt. Als Wahlraum wird sich in der Regel ein gemeindlicher Raum eignen; von der Durchführung der Wahl im gottesdienstlichen Raum sollte abgesehen werden.

(2) Der Vertrauensausschuss sorgt für die Bereitstellung der für die Abstimmung, insbesondere für deren Geheimhaltung, notwendigen Einrichtungen und hält die Stimmzettel mit dem Wahlvorschlag in ausreichender Zahl bereit.

Zu § 14**Nr. 14 Briefwahl.**

(1) Die wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder werden bei der Bekanntgabe der Anordnung der Kirchenvorstandswahlen und bei der Einladung zur Wahl auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen.

(2) Wer einen Briefwahlschein nach § 14 Abs. 1 Satz 1 beantragt, braucht nicht anzugeben, warum er verhindert ist, zur Wahl zu kommen. Die Unterlagen für die Briefwahl sind rechtzeitig zu übermitteln, wobei insbesondere die Fälle längerer Ortsabwesenheit zu berücksichtigen sind. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Ortsabwesenheit dem Vertrauensausschuss rechtzeitig mitgeteilt wird.

(3) Als Wahlumschlag für den Stimmzettel kann ein Briefumschlag dienen, der mit der Aufschrift „Wahlumschlag“ versehen und gesiegelt wird.

(4) Entscheidet der Kirchenvorstand, die vereinfachte Briefwahl nach § 14 Abs. 1 Satz 3 durchzuführen, so ist der Wahlausweis zugleich der Briefwahlschein. Ein Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis entfällt. Bei der vereinfachten Briefwahl gelten für die Übersendung des Stimmzettels an die Kirchengemeinde die gleichen Regelungen wie bei der Briefwahl auf Antrag (§ 14 Abs. 3).

Zu § 15**Nr. 15 Wahlhandlung.**

(1) Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Wahl in gehöriger Ordnung und unter Geheimhaltung der Stimmabgabe vor sich geht. Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(2) Der bzw. die Wahlberechtigte erhält vom Wahlausschuss den Stimmzettel und füllt ihn im Wahlraum aus. Er oder sie nennt seinen bzw. ihren Namen, zeigt in Kirchengemeinden, in denen Ausweise für die Wahlhandlung ausgegeben wurden, diesen Wahlausweis vor und übergibt den gefalteten Stimmzettel. Erforderlichenfalls hat sich der Wähler bzw. die Wählerin besonders auszuweisen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt und der Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen.

(5) Nach Abschluss der Wahlhandlung ist außer im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 3 die Wahlurne zu verschließen und umgehend dem Vertrauensausschuss zuzuleiten.

§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe.

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht vom Vertrauensausschuss ausgegeben sind,
 2. auf denen keine Namen gekennzeichnet sind,
 3. auf denen mehr Namen gekennzeichnet wurden als Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen zu wählen sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. die für Personen abgegeben wurden, die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt sind,
 2. bei denen nicht deutlich zu erkennen ist, wer gewählt werden sollte.
- (3) Kirchengemeindeglieder, die auf einem Stimmzettel öfter als einmal gekennzeichnet sind, werden nur einmal gezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses.

- (1) Der Vertrauensausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Die Vorgeschlagenen sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das das vorsitzende Mitglied des Vertrauensausschusses zieht.
- (3) Wenn der Kirchenvorstand einen Beschluß nach § 5 Abs. 3 gefasst hat, sind ohne Rücksicht auf die Reihenfolge entsprechend der für den einzelnen Stimmbezirk festgestellten Zahl diejenigen Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen wird nach Absatz 2 verfahren; dabei werden Kirchengemeindeglieder aus Stimmbezirken, für die nach § 5 Abs. 3 die Zahl der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen festgelegt ist, nicht mehr berücksichtigt.
- (4) Zu Ersatzleuten sind nur so viele Kirchengemeindeglieder gewählt, wie nach § 28 KGO Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen vorgesehen sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (3) Nach Ende der Wahlzeit öffnet der Wahlausschuss die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt ihnen den Briefwahlschein und den amtlichen Wahlumschlag. Beim Briefwahlverfahren auf Antrag nach § 14 Abs. 1 Satz 1 prüft der Wahlausschuss, ob der bzw. die im Briefwahlschein genannte Wahlberechtigte im Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Vermerk der Ausstellung eines Briefwahlscheins eingetragen ist. Beim vereinfachten Briefwahlverfahren nach § 14 Abs. 1 Satz 3 wird geprüft, ob eine Stimmabgabe des bzw. der im Briefwahlschein genannten Wahlberechtigten bereits im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt worden ist (vgl. Nr. 15 Abs. 2 Satz 4). In diesem Fall wird der Stimmzettel nicht in die Wahlurne gelegt. Ansonsten wird nach § 15 Abs. 4 Satz 2 verfahren. Die Zahl der Wahlumschläge, die keinen Stimmzettel enthalten, wird festgestellt.
- (4) Die Wahlurnen müssen nach § 15 Abs. 5 verschlossen und von dem bzw. der Vorsitzenden sicher verwahrt werden, wenn nicht der Vertrauensausschuss unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung das Wahlergebnis ermittelt.

Zu §§ 16 und 17

Nr. 16 Ermittlung des Wahlergebnisses.

- (1) Die Sitzung des Vertrauensausschusses, in der über die Gültigkeit der Stimmabgabe beschlossen und das Wahlergebnis festgestellt wird, soll möglichst am Wahltage stattfinden. Im Falle des § 9 Abs. 6 Satz 3 soll sich die Sitzung an die Wahlhandlung anschließen.
- (2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt, gemäß § 16 Abs. 1 auf ihre Gültigkeit überprüft und gegebenenfalls beschlussmäßig für ungültig erklärt, wobei diese Stimmzettel gesondert der Niederschrift beigefügt werden. Auf die Gültigkeit der Stimmzettel hat die Form der Kennzeichnung keinen Einfluss, auch wenn ein Platz zum Ankreuzen vorgesehen ist. Auch durch Streichen von Namen kann – indirekt – rechtsgültig gekennzeichnet werden; jedoch dürfen nicht zu viele Namen gekennzeichnet sein, da dadurch der ganze Stimmzettel nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 ungültig wird.
- (3) Anschließend werden die Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 2 daraufhin überprüft, ob nicht einzelne Namen bei der Zählung außer Betracht zu lassen sind. Diese Namen werden zweckmäßigerweise mit Farbstift ausgestrichen.
- (4) Schließlich wird durch Zählung und Nachzählung ermittelt, wie viele Stimmen die einzelnen Vorgeschlagenen erhalten haben, und das Wahlergebnis nach § 17 Abs. 2 festgestellt.
- (5) Werden Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 5 Abs. 3 und 4 gebildet, ergeben sich für die Stimmabgabe keine Besonderheiten. Dagegen hat der Vertrauensausschuss die Sonderregelung nach § 17 Abs. 3 zu beachten. Wenn der Vertrauensausschuss ermittelt hat, wie viele Stimmen die einzelnen auf dem Wahlvorschlag aufgeführten Kirchengemeindeglieder erhalten haben, scheidet er aus der Gesamtliste für jeden Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen die aus ihm vorgeschlagenen Kirchengemeindeglieder aus und stellt das Wahlergebnis für die einzelnen Stimmbezirke fest. Wenn nicht der gesamte Kirchengemeindebezirk in Stimmbezirke mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen aufgeteilt ist (vgl. Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2), wird anschließend festgestellt, welche von den auf der Gesamtliste gebliebenen Kirchengemeindegliedern noch gewählt sind.
- (6) In § 17 Abs. 4 ist festgelegt, dass nicht alle in den Wahlvor-

§ 18 Nachrücken von Ersatzleuten.

Kann ein gewähltes Kirchengemeindeglied nicht verpflichtet werden oder will es sich nicht verpflichten lassen, so stellt der Vertrauensausschuss fest, dass anstelle des betreffenden Kirchengemeindegliedes gewählt ist, wer unter den Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat und dass als Ersatzmann bzw. Ersatzfrau gewählt ist, wer nach den bisherigen Ersatzleuten die meisten Stimmen erhalten hat. § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Namen der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

V. Abschnitt. Abschluß des Wahlverfahrens und Ergänzung des Kirchenvorstandes

§ 20 Anfechtung des Wahlergebnisses.

(1) Das Wahlergebnis kann von jedem im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Kirchengemeindeglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe beim vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses angefochten werden. Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, dass gesetzliche Vorschriften verletzt worden sind und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden ist; sie kann nicht darauf gestützt werden, dass Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis zu Unrecht vorgenommen oder abgelehnt worden sind.

(2) Der Vertrauensausschuss legt die Anfechtung mit seiner Stellungnahme umgehend dem Dekan bzw. der Dekanin vor.

(3) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Dekanatsausschuß. Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, stellt er entweder die Ungültigkeit der Wahl der betreffenden Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen oder der gesamten Wahl fest; andernfalls wird die Wahlanfechtung abgewiesen.

(4) Gegen die Entscheidung des Dekanatsausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeskirchenrat erhoben werden.

(5) Ist die Ungültigkeit der Wahl eines Kirchengemeindegliedes rechtskräftig ausgesprochen, verfährt der Vertrauensausschuss nach § 18.

§ 21 Berufung im Zusammenhang mit den Kirchenvorstandswahlen.

(1) Wenn die Frist zur Wahlanfechtung abgelaufen ist, ohne dass das Wahlergebnis angefochten worden ist oder wenn ein Wahlanfechtungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, lädt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich zur Beschlußfassung über die Berufung von Mitgliedern des Kirchenvorstandes nach § 2 Abs. 3 ein.

(2) Die Berufung erfolgt in getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. Für die Berufung gelten die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Kirchengemeindevorschriften entsprechend.

(3) Es können Kirchengemeindeglieder berufen werden, die die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Buchst. a, b, d und Abs. 2

schlag aufgenommenen Kirchengemeindeglieder Ersatzleute werden, wenn sie nicht gewählt sind, sondern dass nur die gleiche Zahl zu Ersatzleuten gewählt ist, wie Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach § 28 KGO vorgesehen sind. Ersatzleute werden im Rahmen des § 17 Abs. 4, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu Stimmbezirken mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen, diejenigen Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl, die nicht Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen geworden sind. Die Zahl der Ersatzleute vermindert sich im Laufe des Wahlzeitraumes, wenn Ersatzleute etwa nach § 24 Abs. 1 nachrücken oder durch Tod oder Wegzug aus der Gemeinde ausscheiden.

Zu § 19**Nr. 17 Bekanntgabe der Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen.**

Der Vertrauensausschuss gibt in geeigneter Weise, möglichst in einer 4. Kanzelabkündigung zum Wahlverfahren, einen Teil des Wahlergebnisses bekannt, nämlich die Namen der gewählten Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen. Durch die Bekanntgabe im Gottesdienst wird die Frist zur Anfechtung des Wahlergebnisses nach § 20 Abs. 1 in Lauf gesetzt. Die öffentliche Bekanntgabe der auf die Gewählten entfallenen Stimmzahlen ist gesetzlich nicht vorgesehen und in der Regel nicht zu empfehlen. Sie ist aber auch nicht ausgeschlossen. Eine Veröffentlichung des Stimmenergebnisses in geeigneter Form ist je nach den örtlichen Gegebenheiten möglich. Die Namen der Ersatzleute werden gemäß § 21 Abs. 5 erst bekanntgegeben, wenn der Kirchenvorstand durch Berufung von Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen vollständig geworden ist.

Zu § 21**Nr. 18 Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung.**

(1) Da bei den Kirchenvorstandswahlen nach den bisherigen Erfahrungen öfters Kirchengemeindeglieder, deren Mitwirkung im Kirchenvorstand im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen wäre, nicht zum Zuge kommen, gibt die Form der Berufung eines Teiles der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen nach der Wahl gemäß § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 21 die Gelegenheit, den Kirchenvorstand in sinnvoller Weise zu ergänzen. Das Gesetz lässt dem Berufungsorgan, das nach § 2 Abs. 3 aus den dem Kirchenvorstand nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 KGO angehörenden Mitgliedern und den gewählten Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen besteht, Freiheit; es können sowohl aus den Ersatzleuten wie aus den sonstigen

erfüllen sowie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben, stellt der Vertrauensausschuss fest, dass kein Kirchenvorsteher bzw. keine Kirchenvorsteherin berufen worden ist, und verfährt nach § 18.

(5) Die Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie sämtliche Ersatzleute sind der Kirchengemeinde in geeigneter Weise, möglichst im nächsten Gottesdienst, bekanntzugeben.

§ 22 Einführung und Verpflichtung.

Die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen werden gemeinsam nach § 31 KGO eingeführt und verpflichtet.

§ 23 Wahlprüfung.

(1) Die Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sind vom vorsitzenden Mitglied des Vertrauensausschusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der gesamten Ergebnisse dem Dekan bzw. der Dekanin vorzulegen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin ist verpflichtet, die Verhandlungen zu überprüfen und Verstöße gegen die Vorschriften zu beanstanden. Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, so ist nach Anhörung des Dekanatsausschusses dem Landes-

Kirchengemeindemitgliedern, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 erfüllen, geeignete Persönlichkeiten in den Kirchenvorstand berufen werden. Es können also auch 16-Jährige berufen werden, die die sonstigen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 Abs. 1 Buchstaben a, b, d und Abs. 2 erfüllen. Das Berufungsorgan wird sich daher zunächst darüber klar werden, in welcher Hinsicht die Zusammensetzung des Teilkirchenvorstandes nicht befriedigt; dabei sollte auch überlegt werden, ob durch Berufung der ersten Ersatzleute der Kirchenvorstand sinnvoll vervollständigt werden kann.

(2) Die Berufungsverhandlungen müssen beschleunigt abgewickelt werden, damit die Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zeitgerecht durchgeführt werden kann. Der bzw. die Vorsitzende des Vertrauensausschusses ist nach § 21 Abs. 4 verpflichtet, den Vertrauensausschuss umgehend einzuberufen, wenn die Berufungsverhandlungen nicht innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Frist für die Wahlanfechtung zu einem Ergebnis geführt haben.

(3) Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 in getrennten Wahlgängen. In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. In etwaigen weiteren Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit (§ 36 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KGO entsprechend). Es ist über jede Berufung – nicht über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin – getrennt abzustimmen.

Zu § 22

Nr. 19 Einführung und Verpflichtung.

(1) Nach § 22 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 KGO werden die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen gemeinsam im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt. Sie verpflichten sich durch Gelöbnis und Handschlag, ihr Amt recht zu führen.

(2) Die Einladung der Gemeinde zur Einführung und Verpflichtung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen wird möglichst in einer 5. Kanzelabkündigung vorgenommen, mit der die Bekanntgabe der Namen der nach §§ 20 und 21 gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen sowie der Ersatzleute verbunden werden kann (§ 21 Abs. 5).

(3) Über die Vornahme der Verpflichtung fertigt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes einen Vermerk, in dem die Verpflichteten namentlich aufgeführt sind.

(4) Kirchengemeindeglieder, die nach § 24 bei vorzeitigem Ausscheiden von Kirchenvorstehern oder Kirchenvorsteherinnen an deren Stelle treten, sollen nach § 31 Abs. 2 KGO im Hauptgottesdienst nach der Agende in ihren Dienst eingeführt und verpflichtet werden; Einführung und Verpflichtung können auch in einer Sitzung des Kirchenvorstandes erfolgen.

Zu § 23

Nr. 20 Anzeige der Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen sowie der Veränderung im Kirchenvorstand – Wahlprüfung.

(1) Bei der Vorlage der Verhandlungen über die Wahl und Berufung der Kirchenvorsteher bzw. Kirchenvorsteherinnen an den Dekan bzw. die Dekanin nach § 23 Abs. 1 ist eine Liste der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen und der Ersatzleute in dreifacher Fertigung beizufügen.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin zeigt den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahlen über den Oberkirchenrat bzw. die Ober-

kirchenrat zu berichten. Dieser kann eine Neuwahl nach § 4 Abs. 3 Buchst. b anordnen. Sind die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt, stellt der Landeskirchenrat fest, dass dieser Kirchenvorsteher bzw. diese Kirchenvorsteherin aus dem Kirchenvorstand ausscheidet. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 18 bzw. § 21; § 21 Abs. 5 gilt in beiden Fällen entsprechend.

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden.

- (1) Wenn gewählte Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden sind, rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der Stimmzahl nach.
- (2) Sind Ersatzleute nicht mehr vorhanden, wählt der Kirchenvorstand Kirchengemeindeglieder, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 8 erfüllen, in den Kirchenvorstand. Sind im Falle des § 5 Abs. 3 Ersatzleute aus dem betreffenden Stimmbezirk nicht mehr vorhanden, so kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus diesem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen.
- (3) Scheiden berufene Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherinnen aus, so verfährt der Kirchenvorstand nach § 21 Abs. 2 und 3.
- (4) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes gemäß § 32 KGO aus dem Amt entlassen oder scheidet es gemäß § 33 KGO aus dem Amt, so kann der Kirchenvorstand beschließen, dass das frühere Mitglied des Kirchenvorstandes unter Berücksichtigung seiner Stimmzahl in die Gruppe der Ersatzleute aufgenommen wird, wenn der Grund für die Entlassung oder das Ausscheiden aus dem Amt gemäß § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 KGO weggefallen ist.
- (5) Unter der gleichen Voraussetzung wie in Absatz 4 kann das frühere Mitglied im Verfahren nach Absatz 3 wieder gewählt werden.

§ 25 Niederschriften.

- (1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses werden Niederschriften von den Wahlausschüssen bzw. dem Vertrauensausschuss erstellt.
- (2) Über die Berufung nach § 21 erstellt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Niederschrift.

kirchenrätin im Kirchenkreis der kirchlichen Aufsichtsbehörde (Landeskirchenstelle für die Kirchengemeinden, Landeskirchenrat für die Gesamtkirchengemeinden) unter Beigabe zweier Ausfertigungen der in Absatz 1 erwähnten Liste an. Die zweite Ausfertigung nimmt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis zu seinen bzw. ihren Akten.

(3) Der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist verpflichtet, Veränderungen in der Zusammensetzung der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen über den Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis der Aufsichtsbehörde unter Angabe des Grundes für die Veränderung mitzuteilen.

(4) Der Kirchenvorstand kann nach § 26 das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern anrufen, wenn der Anordnung einer Neuwahl nach § 23 Abs. 2 Satz 2 aus Rechtsgründen nicht zugestimmt wird.

Zu § 24

Nr. 21 Vorzeitiges Ausscheiden.

- (1) Wenn ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin während des Wahlzeitraumes vorzeitig ausscheidet, hat der Kirchenvorstand festzustellen, ob es sich um einen gewählten oder berufenen Kirchenvorsteher bzw. eine gewählte oder berufene Kirchenvorsteherin handelt. Während Berufene im Wege des Berufungsverfahrens nach § 21 Abs. 2 und 3 ersetzt werden, kann beim Ausscheiden von Gewählten der Kirchenvorstand keine Auswahl unter den Ersatzleuten treffen, sondern hat aufgrund des Wahlergebnisses festzustellen, wer nach seiner Stimmzahl gemäß § 24 Abs. 1 nachrückt.
- (2) Bei Ausscheiden eines bzw. einer Gewählten aus einem Stimmbezirk mit eigenen Kirchenvorstehern bzw. Kirchenvorsteherinnen rückt nach § 24 Abs. 2 Satz 2, wenn ein Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau aus dem betreffenden Stimmbezirk vorhanden ist, dieser bzw. diese nach; sonst kann der Kirchenvorstand wählbare Kirchengemeindeglieder aus dem Stimmbezirk in den Kirchenvorstand wählen. Im übrigen steht dem Kirchenvorstand nach § 24 Abs. 2 Satz 1 ein Wahlrecht nur zu, wenn überhaupt keine Ersatzleute mehr vorhanden sind. Auf Nr. 16 Abs. 6 wird zur Beachtung verwiesen.
- (3) § 24 Abs. 4 und 5 ermöglicht bewährten früheren Mitgliedern, die wegen vorübergehender Belastung ausgeschieden waren, noch innerhalb der Wahlperiode den Weg zurück in den Kirchenvorstand. Dies gilt auch für Ausscheidensgründe nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KGO. 3Der zwischenzeitliche Austritt aus der Kirche nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 KGO verändert die Situation in einem Maße, dass die alte Legitimierung durch die Kirchenvorstandswahl nicht wieder aufleben kann.

Zu § 25

Nr. 22 Niederschriften – Ausscheiden von Schriftgut.

- (1) Die von den Vertrauensausschüssen und Wahlausschüssen zu erstellenden Niederschriften werden von dem bzw. der Vorsitzenden und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern unterschrieben; das gleiche gilt für die von dem bzw. der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erstellenden Niederschrift über die Berufung nach § 21.
- (2) Zur leichteren Durchführung der Wahlgeschäfte und deren Überprüfung fertigt der bzw. die Vorsitzende des Kirchenvorstandes eine Darstellung des Ganges der gesamten Wahlgeschäfte.
- (3) Die Stimmzettel können ausgeschieden werden, wenn die Verhandlungen über die Wahl und die Berufung abschließend überprüft sind. Die Wahlberechtigtenverzeichnisse und das

§ 26 Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern kann gegen Entscheidungen des Landeskirchenrates über Neuwahlen nach § 4 Abs. 3 Buchst. b und § 23 Abs. 2 Satz 3 angerufen werden.

§ 27 Ausführungsbestimmungen.

Näheres zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 28 Inkrafttreten.

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Kirchenvorstand in der Fassung vom 7. 7. 1964 (KABl S. 144) mit der Durchführungsverordnung zu den Gemeindewahlvorschriften vom 8. 7. 1964 (KABl S. 146) außer Kraft.

übrige Schriftgut können nach Ablauf von zwei Jahren ausgeschieden werden, ausgenommen die Niederschriften nach § 25 und die Prüfungsbescheide, die dauernd aufzubewahren sind.

Nr. 23 Wahlmappe mit Mustern.

Der Landeskirchenrat gibt für die Kirchengemeinden eine Wahlmappe mit Mustern der für die Wahlen vorgesehenen Kanzelabkündigungen, Formulare und Niederschriften heraus.